

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 88

ausgegeben am 18. März 2015

---

## Kundmachung

vom 3. März 2015

### der Abänderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Gestützt auf Art. 3 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 3 die Abänderungen der Ausführungsordnung vom 7. Dezember 2007 zum Europäischen Patentübereinkommen (AO EPÜ 2000), LGBL 2007 Nr. 319, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

## **Änderung der Regeln 17, 36, 38, 39, 49, 51, 57, 71, 82, 92, 95, Überschrift der Regel 153, 159, 160 und 163 der Ausführungsordnung**

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation  
am 21. Oktober 2008  
Inkrafttreten: 1. April 2009

### **Art. 1**

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 17 Abs. 3 EPÜ erhält folgende Fassung:

"3) Die Benennungsgebühr ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen Anmeldung hingewiesen worden ist. Regel 39 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

2. Regel 36 Abs. 4 EPÜ erhält folgende Fassung:

"4) Die Benennungsgebühr ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist. Regel 39 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

3. Regel 38 EPÜ erhält folgende Fassung:

"1) Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung zu entrichten.

2) Die Gebührenordnung kann als Teil der Anmeldegebühr eine Zusatzgebühr vorsehen, wenn die Anmeldung mehr als 35 Seiten umfasst.

3) Die in Abs. 2 genannte Zusatzgebühr ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung oder innerhalb eines Monats nach Einreichung des ersten Anspruchssatzes oder innerhalb eines Monats nach Einreichung der beglaubigten Abschrift nach Regel 40 Abs. 3 zu entrichten, je nachdem, welche Frist zuletzt abläuft."

4. Regel 39 EPÜ erhält folgende Fassung:

"1) Die Benennungsgebühr ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

2) Wird die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Benennung aller Vertragsstaaten zurückgenommen, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

3) Unbeschadet der Regel 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Benennungsgebühr nicht zurückerstattet."

5. Regel 49 Abs. 3 und 10 EPÜ erhält folgende Fassung:

"3) Die Unterlagen der Anmeldung sind auf biegsamem, festem, weissem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich des Abs. 9 und der Regel 46 Abs. 2 h) ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, dass die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).

10) Grössen sind in internationalen Standards entsprechenden Einheiten anzugeben, soweit zweckdienlich nach dem metrischen System unter Verwendung der SI-Einheiten. Soweit Angaben diesem Erfordernis nicht genügen, sind die internationalen Standards entsprechenden Einheiten zusätzlich anzugeben. Es sind nur solche technischen Bezeichnungen, Formeln, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind."

6. Regel 51 Abs. 1 EPÜ erhält folgende Fassung:

"1) Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmelde-tag für diese Anmeldung fällt. Die Jahresgebühr kann frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden."

7. Regel 57 Bst. j EPÜ erhält folgende Fassung:  
"j) die Anmeldung den in Regel 30 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht."
8. Betrifft nur den Englischen Text.
9. Regel 71 Abs. 3, 5, 7 und 10 EPÜ erhält folgende Fassung:

"3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschliesst, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von vier Monaten die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

5) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Abs. 4 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr sowie nach Abs. 6 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

7) Werden die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

10) Die Mitteilung nach Abs. 3 enthält einen Hinweis auf die Website des Europäischen Patentamts, auf der Informationen über die Übersetzungserfordernisse der Vertragsstaaten nach Art. 65 Abs. 1 veröffentlicht werden."

10. Regel 71 Abs. 8 EPÜ erhält folgende Fassung:

"8) Wird die Benennungsgebühr nach der Mitteilung nach Abs. 3 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekannt gemacht, wenn die Benennungsgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet."

11. Betrifft nur den Englischen Text.

12. Regel 82 Abs. 2 EPÜ erhält folgende Fassung:

"2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Diese Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Website des Europäischen Patentamts, auf der Informationen über die Übersetzungserfordernisse der Vertragsstaaten nach Art. 65 Abs. 1 veröffentlicht werden."

13. Regel 92 Abs. 1 EPÜ erhält folgende Fassung:

"1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents ist schriftlich in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts zu stellen. Er kann auch in einer Amtssprache eines Vertragsstaats eingereicht werden, sofern innerhalb der in Regel 6 Abs. 2 genannten Frist eine Übersetzung in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgelegt wird. Die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die im Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden."

14. Regel 95 Abs. 3 EPÜ erhält folgende Fassung:

"3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Abs. 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel 82 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das

Patent. Die Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Website des Europäischen Patentamts, auf der Informationen über die Übersetzungserfordernisse der Vertragsstaaten nach Art. 65 Abs. 1 veröffentlicht werden."

15. Die Überschrift der Regel 153 EPÜ erhält folgende Fassung:

"Regel 153

*Zeugnisverweigerungsrecht*"

16. Betrifft nur den Französischen Text.

17. Betrifft nur den Englischen Text.

18. Regel 159 Abs. 1 Bst. d EPÜ erhält folgende Fassung:

"d) die Benennungsgebühr zu entrichten, wenn die Frist nach Regel 39 Abs. 1 früher abläuft;"

19. Regel 160 EPÜ erhält folgende Fassung:

"1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr oder die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

2) Stellt das Europäische Patentamt fest, dass die Anmeldung nach Abs. 1 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 112 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

20. Regel 163 Abs. 2 EPÜ erhält folgende Fassung:

"2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Regel 52 Abs. 1 und Regel 53 nicht innerhalb der Frist nach Regel 159 Abs. 1 eingereicht worden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Regel 53 Abs. 2 ist anzuwenden."

## **Art. 2**

1) Die mit Art. 1 Nummern 5 bis 8, 10 bis 17 und 20 dieses Beschlusses neu gefassten Bestimmungen der Ausführungsordnung treten am 1. April 2009 in Kraft.

2) Die mit Art. 1 Nummern 1 bis 4, 9, 18 und 19 dieses Beschlusses neu gefassten Bestimmungen der Ausführungsordnung treten am 1. April 2009 in Kraft und gelten für europäische Patentanmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sowie für internationale Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eintreten.

## Änderung der Regeln 36, 57 und 135 der Ausführungsordnung

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation  
am 25. März 2009  
Inkrafttreten: 1. April 2010

### Art. 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 36 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"1) Der Anmelder kann eine Teilanmeldung zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung einreichen, sofern:

- a) die Teilanmeldung vor Ablauf einer Frist von vierundzwanzig Monaten nach dem ersten Bescheid der Prüfungsabteilung zu der frühesten Anmeldung eingereicht wird, zu der ein Bescheid ergangen ist; oder
- b) die Teilanmeldung vor Ablauf einer Frist von vierundzwanzig Monaten nach einem Bescheid eingereicht wird, in dem die Prüfungsabteilung eingewandt hat, dass die frühere Anmeldung nicht den Erfordernissen des Art. 82 genügt, vorausgesetzt, sie hat diesen konkreten Einwand zum ersten Mal erhoben.

2) Eine Teilanmeldung ist in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung einzureichen. Sie kann, wenn Letztere nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst war, in der Sprache der früheren Anmeldung eingereicht werden; eine Übersetzung in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung nachzureichen. Die Teilanmeldung ist beim Europäischen Patentamt in München, Den Haag oder Berlin einzureichen."

2. Regel 57 Bst. a erhält folgende Fassung:

"a) eine nach Art. 14 Abs. 2, Regel 36 Abs. 2 Satz 2 oder Regel 40 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Übersetzung der Anmeldung rechtzeitig eingereicht worden ist;"

3. Regel 135 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"2) Von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind die in Art. 121 Abs. 4 genannten Fristen sowie die Fristen nach Regel 6 Abs. 1, Regel 16 Abs. 1 a), Regel 31 Abs. 2, Regel 36 Abs. 1 a), 1 b) und 2, Regel 40 Abs. 3, Regel 51 Abs. 2 bis 5, Regel 52 Abs. 2 und 3, den Regeln 55, 56, 58, 59, 64 und Regel 112 Abs. 2."

**Art. 2**

1) Dieser Beschluss tritt am 1. April 2010 in Kraft.

2) Regel 36 Abs. 1 und Abs. 2 in der durch diesen Beschluss geänderten Fassung ist auf Teilanmeldungen anzuwenden, die ab diesem Datum eingereicht werden.

## Änderung der Regeln 141 und 70b der Ausführungsordnung

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation  
am 28. Oktober 2009  
Inkrafttreten: 1. Januar 2011

### Art. 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 141 erhält folgende Fassung:

#### "Regel 141

##### *Auskünfte über den Stand der Technik*

1) Ein Anmelder, der im Sinne des Art. 87 eine Priorität in Anspruch nimmt, hat eine Kopie der Recherchenergebnisse der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, zusammen mit der europäischen Patentanmeldung, im Fall einer Euro-PCTAnmeldung bei Eintritt in die europäische Phase, oder unverzüglich, sobald ihm diese Ergebnisse vorliegen, einzureichen.

2) Die in Abs. 1 genannte Kopie gilt als ordnungsgemäss eingereicht, wenn sie dem Europäischen Patentamt zugänglich ist und unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist.

3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann das Europäische Patentamt den Anmelder auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Auskünfte zu erteilen über den Stand der Technik im Sinne des Art. 124 Abs. 1."

2. In Kapitel IV des vierten Teils wird die folgende neue Regel 70b aufgenommen:

"Regel 70b

*Anforderung einer Kopie der Recherchenergebnisse*

1) Stellt das Europäische Patentamt zum Zeitpunkt, an dem die Prüfungsabteilung zuständig wird, fest, dass die Kopie nach Regel 141 Abs. 1 vom Anmelder nicht eingereicht worden ist und nicht nach Regel 141 Abs. 2 als ordnungsgemäss eingereicht gilt, so fordert es den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Kopie einzureichen oder eine Erklärung abzugeben, dass ihm die Recherchenergebnisse nach Regel 141 Abs. 1 nicht vorliegen.

2) Unterlässt es der Anmelder, auf die Aufforderung nach Abs. 1 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen."

**Art. 2**

1) Die in Art. 1 dieses Beschlusses genannten Vorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

2) Die durch Art. 1 Abs. 1 dieses Beschlusses geänderte Regel 141 sowie die neue durch diesen Beschluss eingeführte Regel 70b gelten für europäische Patentanmeldungen und internationale Anmeldungen, die ab diesem Datum eingereicht werden.